
Besondere Bestimmungen für das Spiel im Abonnement (ABO) LOTTO 6aus49, Eurojackpot und GlücksSpirale 03/2022

gem. § 2 Abs. 4 der Teilnahmebedingungen LOTTO 6aus49 (Samstag und Mittwoch), Eurojackpot (Freitag und Dienstag), GlücksSpirale, Spiel 77, SUPER 6 und Die Sieger-Chance.

§ 1 Allgemeines

Die Teilnahme an den von der NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (im Folgenden als Unternehmen bezeichnet) veranstalteten Lotterien ist

- beim LOTTO 6aus49,
 - beim Eurojackpot,
 - bei der GlücksSpirale
- sowie bei den Zusatzlotterien
- Spiel 77,
 - SUPER 6 und
 - Die Sieger-Chance

im Abonnement, nachstehend „ABO-Spiel“ bzw. „ABO“ genannt, möglich.

Für die Teilnahme am ABO-Spiel gelten die Teilnahmebedingungen für das LOTTO 6aus49 (Samstag und Mittwoch), für Eurojackpot (Freitag und Dienstag), für die GlücksSpirale und für die Zusatzlotterien Spiel 77, SUPER 6 und Die Sieger-Chance sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme am ABO-Spiel kann nur im Vertriebsgebiet Schleswig-Holstein erfolgen.
- (2) Die Teilnahme am ABO-Spiel ist nur mit den vom Unternehmen herausgegebenen Spielscheinen für das LOTTO 6aus49, für die Lotterie Eurojackpot bzw. den Losscheinen für die GlücksSpirale jeweils in Verbindung mit dem Formular „ABO-Spiel/SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen“ möglich.
- (3) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- (4) Das ABO-Spiel richtet sich ausschließlich an volljährige Personen, d. h. Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden vom Unternehmen nicht angenommen.
- (5) Der Spiel-/Losschein dient ausschließlich als Eingabebeleg.
- (6) Die Teilnahme erfolgt für einen Kalendermonat (ABO-Spielzeitraum).
- (7) Auf dem Spiel-/Losschein hat der Spielteilnehmer das für die Teilnahme am ABO-Spiel vorgesehene „ABO-Feld“ durch ein Kreuz eindeutig zu kennzeichnen.
- (8) Der Höchsteinsatz pro Spielauftrag beträgt € 2.000,-.
- (9) Die Teilnahme mit einem Normalspielschein für das LOTTO 6aus49 kann im Rahmen des ABO-Spiels mit 1 bis 12 sowie im XXL-Format mit 1 bis 15 Spielen erfolgen. Sonder-

spielscheine können hiervon abweichen und auch weniger Spiele zulassen.

- (10) Die Teilnahme mit einem Systemspielschein für das LOTTO 6aus49 ist im Rahmen des ABO-Spiels mit bis zu 3 Vollsystemen und/oder mit bis zu 3 Teilsystemen möglich. Der Spielteilnehmer kann im Rahmen der Teilnahme am ABO-Spiel zwischen den Vollsystemen 007, 008, 009 und zwischen den Teilsystemen 609, 710, 612 frei wählen.
- (11) Die Teilnahme mit einem Normalspielschein für die Lotterie Eurojackpot kann im Rahmen des ABO-Spiels mit 1 bis 10 Spielen erfolgen.
- (12) Die Teilnahme mit einem Systemspielschein für die Lotterie Eurojackpot ist im Rahmen des ABO-Spiels mit Vollsystemen möglich. Der Spielteilnehmer kann am ABO-Spiel mit einem Systemschein bis zur Einsatzhöchstgrenze pro Spielauftrag (€ 2.000,-) teilnehmen.
- (13) Die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 sowie ggf. an der Lotterie GlücksSpirale mit oder ohne Teilnahme an der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance ist durch entsprechende Kreuze auf dem Spiel-/Losschein zu kennzeichnen.
- (14) Der Spielteilnehmer hat auf dem Normal- bzw. Systemspielschein für das LOTTO 6aus49 bzw. auf dem Normal- bzw. Systemspielschein für die Lotterie Eurojackpot in jedem Spiel die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb eines Zahlenkästchens liegen müssen. Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl des Systems.
- (15) Auf dem SEPA-Lastschriftmandat hat der Spielteilnehmer seine persönlichen Angaben und seine Bankdaten in die hierfür vorgesehenen Felder einzutragen.

Das SEPA-Lastschriftmandat ist vom Spielteilnehmer zu unterschreiben.

Der Spielteilnehmer erteilt damit dem Unternehmen bis auf Widerruf die Ermächtigung, den Einzug der Spieleinsätze und der Bearbeitungsentgelte von seinem angegebenen Girokonto im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren durchzuführen. Zugleich weist der Spielteilnehmer sein Kreditinstitut an, die vom Unternehmen auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

- (16) Zur Teilnahme am ABO-Spiel ist das SEPA-Lastschriftmandat zusammen mit dem/den Spiel-/Losschein/en in einer Annahmestelle des Unternehmens abzugeben und die Volljährigkeit durch Vorlage eines Lichtbildausweises gegenüber dem Annahmestellenpersonal nachzuweisen.

Ebenso besteht die Möglichkeit, die Unterlagen für den Antrag zur Teilnahme am ABO-Spiel direkt vom Unternehmen anzufordern. In diesem Fall ist der ausgefüllte Antrag entweder direkt beim Unternehmen abzugeben oder an den Sitz des Unternehmens – Andreas-Gayk-Str. 19/21, 24103 Kiel – zu übersenden. Ein Widerrufsrecht steht dem Spielteilnehmer nach § 312 g Abs. 2 Nr. 12 BGB nicht zu, da die Teilnahme am ABO-Spiel die Erbringung von Lotteriedienstleistungen beinhaltet.

- (17) Wählt der Spielteilnehmer die Direktzusendung des Antrags an das Unternehmen oder die direkte Abgabe des Antrags beim Unternehmen, ist das Unternehmen berechtigt, die auf dem Antrag zur Teilnahme am ABO-Spiel angegebenen Daten des Spielteilnehmers durch Abgleich mit Referenzdateien bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden zu prüfen. Eine Bonitätsprüfung findet nicht statt. Sofern der Abgleich mit den Referenzdateien keine Bestätigung der Volljährigkeit und/oder keine Zuordnung des Namens zur angegebenen Adresse ergibt, ist der Spielteilnehmer von der beantragten Spielteilnahme ausgeschlossen.
- (18) Sofern bei einer Abgabe des SEPA-Lastschriftmandats zusammen mit dem Spiel-/Losschein (Eingabebeleg) dieser
 - keine Kennzeichnungen oder
 - zu wenige bzw. zu viele Kennzeichnungen oder
 - sonstige mangelhafte Kennzeichnungenaufweist, oder der Antrag zur Teilnahme am ABO-Spiel
 - nicht vollständig unterschrieben ist oder
 - nicht ausschließlich von einer Person gestellt wird,erfolgt eine Rückgabe bzw. Rücksendung des Antrags zur Teilnahme am ABO-Spiel zur Korrektur durch den Spielteilnehmer.

- (19) Während der Teilnahme am ABO-Spiel sind Änderungen der Spieldaten möglich, ohne dass es dazu einer Kündigung bedarf. Dazu zählen,
- die Voraussagen für LOTTO 6aus49,
 - die Anzahl der Spielfelder beim LOTTO 6aus49 (Sonderspielscheine mit vorgekreuzten Spielfeldern können in der Anzahl der Spielfelder lediglich verringert werden – eine Erweiterung ist ausgeschlossen),
 - die Voraussagen für die Lotterie Eurojackpot,
 - die Anzahl der Spielfelder für die Lotterie Eurojackpot,
 - die Losnummer (Spielscheinnummer) für die Lotterie GlücksSpirale und für die Zusatzlotterien Spiel 77, SUPER 6 und Die Sieger-Chance,
 - die Teilnahme/Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6,
 - die Teilnahme/Nichtteilnahme an der Lotterie GlücksSpirale, wenn die Teilnahme/Nichtteilnahme über einen Spielschein der Lotterien Eurojackpot oder LOTTO 6aus49 erfolgt sowie
 - die Erweiterung der Teilnahme von einem auf zwei Ziehungstage bei den Lotterien LOTTO 6aus49 und Eurojackpot.

Änderungen sind unter Angabe der Mandatsreferenznummer (siehe Kontoauszug) oder der Spieldauftragsnummer in Textform gegenüber dem Unternehmen zu beantragen.

Der Spielteilnehmer erhält vom Unternehmen eine schriftliche Mitteilung über die geänderten Daten und den Zeitpunkt, zu welchem die geänderten Daten wirksam werden. In der Regel werden die Spieldaten zum nächsten ABO-Spielzeitraum wirksam, wenn der Antrag zur Änderung der Spieldaten bis zum 5. Werktag eines Monats beim Unternehmen eingeht. Geht der Antrag nach dem 5. Werktag eines Monats beim Unternehmen ein, werden die geänderten Spieldaten zum übernächsten ABO-Spielzeitraum wirksam.

Der Spielteilnehmer ist verpflichtet, die Mitteilung unverzüglich dahingehend zu prüfen, ob die gewünschten Änderungen richtig übernommen worden sind. Fehlerhafte Änderungen sind dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 ABO-Spieleinsatz/-Bearbeitungsentgelt

- (1) Der Spieleinsatz je Ziehung beträgt
- beim LOTTO 6aus49 für ein Spiel € 1,20,
 - bei der Lotterie Eurojackpot für ein Spiel € 2,-,
 - für die Lotterie GlücksSpirale € 5,-,
 - für die Lotterie Spiel 77 € 2,50,
 - für die Lotterie SUPER 6 € 1,25,
 - für die Lotterie Die Sieger-Chance € 3,-.

Das Bearbeitungsentgelt beträgt für jeden ABO-Spielauftrag (Spiel-/Losschein) je ABO-Spielzeitraum € 0,60.

- (2) Der Spieleinsatz und das Bearbeitungsentgelt werden jeweils für einen vollen Kalendermonat (ABO-Spielzeitraum) im Voraus vom Unternehmen im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren gemäß dem vom Spielteilnehmer erteilten SEPA-Lastschriftmandat vom angegebenen Konto eingezogen.
- (3) Über eventuelle Änderungen der Höhe des Bearbeitungsentgelts und des Spieleinsatzes wird der Spielteilnehmer während eines bestehenden ABO-Vertrags entsprechend des § 12 durch das Unternehmen informiert.
- (4) Der Einzug des Spieleinsatzes nebst Bearbeitungsentgelt erfolgt in der Regel jeweils zum 15. des dem ABO-Spielzeitraum vorangehenden Monats. Der genaue Termin der Abbuchung wird dem Spielteilnehmer bei erstmaliger Teilnahme am ABO-Spiel mit dem Bestätigungsschreiben (§ 7 Abs. 2) mitgeteilt. Danach wird der jeweils nächste Abbuchungstermin per Kontoauszug vorangekündigt. Der Spielteilnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Konto zum Zeitpunkt des Einzugs ausreichende Deckung aufweist.

§ 4 Teilnahmedauer und Kündigung

- (1) Die Teilnahme am ABO-Spiel beginnt mit dem übernächsten Monat (z. B. Abgabe im Januar = Teilnahme ab März), nachdem das SEPA-Lastschriftmandat und der/die Spiel-/Losschein/e (Eingabebeleg/e) des Spielteilnehmers vom Annahmestellenterminal gelesen bzw. bei direkter Abgabe beim bzw. direkter Übersendung an das Unternehmen

von diesem erfasst wurden. Der Spielteilnehmer erhält ein Bestätigungsschreiben (§ 7 Abs. 2), in dem ihm u. a. die Ziehung, an der er erstmalig teilnimmt, mitgeteilt wird.

- (2) Die ABO-Spielteilnahme kann von beiden Seiten in Textform unter Angabe der Mandatsreferenznummer (siehe Kontoauszug) oder der Spielauftragsnummer gekündigt werden. Wird das ABO-Spiel bis zum 5. Werktag eines Monats gekündigt (Posteingang), endet die Teilnahme am ABO-Spiel mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung zugegangen ist. Erfolgt die Kündigung nach dem 5. Werktag eines Monats, so endet das ABO-Spiel mit Ablauf des nächsten Monats. Ohne Kündigung verlängert sich die ABO-Spielteilnahme jeweils um einen ABO-Spielzeitraum.
- (3) Das Recht zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für das Unternehmen liegt ein Grund zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann vor, wenn
 - tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
 - die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet ist,
 - die ordnungsgemäße Abwicklung des Spielgeschäfts nicht möglich ist oder
 - Ansprüche des Spielteilnehmers gegen das Unternehmen gepfändet werden.

§ 5 Spielteilnahme vor Beginn des ersten Spielzeitraums („ABO-Spiel mit Vorkasse“)

- (1) Die sofortige Spielteilnahme mit der/den vom Spielteilnehmer für das ABO-Spiel gewählten Lotterie/n, dem/den jeweiligen Ziehungstag/en und den gewählten Spielvoraussagen ist vor Beginn des ABO-Spielzeitraums (§ 4 Abs. 1) gegen Barzahlung in einer Annahmestelle des Unternehmens möglich, wenn gleichzeitig auch der Antrag zur Teilnahme am ABO-Spiel in der Annahmestelle abgegeben wird.
- (2) Eine sofortige Spielteilnahme gegen Barzahlung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag zur Teilnahme am ABO-Spiel vom Unternehmen angefordert worden ist und daher direkt an das Unternehmen zu senden oder bei diesem abzugeben ist.
- (3) Der Teilnahmezeitraum beginnt mit der nächstfolgenden Ziehung und umfasst alle folgenden Ziehungen bis zum Beginn des ABO-Spielzeitraums.
- (4) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und das Bearbeitungsentgelt für den Teilnahmezeitraum bis zum Beginn des ABO-Spielzeitraums (§ 4 Abs. 1) gegen Erhalt der Quittung in der Annahmestelle in voller Höhe in bar zu entrichten.
- (5) Die Spielquittung für die Spielteilnahme vor Beginn des ersten ABO-Spielzeitraums beinhaltet die Bestätigung der Abgabe des Antrags für die Teilnahme am ABO-Spiel durch den Spielteilnehmer.
- (6) Die Auszahlung sämtlicher Gewinne erfolgt gemäß den Regelungen des § 9 und § 10, sobald die Kundendaten von der Zentrale des Unternehmens erfasst worden sind (in der Regel 10-14 Tage nach Abgabe des/der Spielauftrags/-aufträge).

§ 6 Spielvertrag

- (1) Der Spielvertrag zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer ist abgeschlossen,
 - a) bei den Lotterien LOTTO 6aus49, GlücksSpirale sowie den Zusatzlotterien Spiel 77, SUPER 6 und Die Sieger-Chance, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrags vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind,
 - b) bei der Lotterie Eurojackpot, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrags vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind, die Übersendung dieser Daten bestätigt wurde und richtig und vollständig an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden,

die persönlichen Angaben des Spielteilnehmers (Kundendaten) in der Zentrale erfasst und abgespeichert sind und der Spieleinsatz nebst Bearbeitungsentgelt für den ABO-Spielzeitraum rechtzeitig bezahlt ist.

Rechtzeitig bezahlt sind der Spieleinsatz und das Bearbeitungsentgelt, wenn diese spätestens zwei Werktage vor Beginn der ersten gewählten Ziehung des ABO-Spielzeitraums dem Konto des Unternehmens gutgeschrieben sind.

- (2) Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande, bzw. endet die Spielteilnahme am ABO-Spiel mit Ablauf des aktuellen ABO-Spielzeitraums. Endet der Spielvertrag während des ABO-Spielzeitraums, so wird das Bearbeitungsentgelt vom Unternehmen nicht erstattet.
- (3) Eine Barzahlung von Spieleinsatz und Bearbeitungsentgelt ist ab dem in § 4 Abs. 1 genannten Zeitpunkt für die darauf folgenden ABO-Spielzeiträume ausgeschlossen.

§ 7 Spielbestätigung

- (1) Wird der Antrag zur Teilnahme am ABO-Spiel bei einer Annahmestelle abgegeben, werden der Spiel-/Losschein (Eingabebeleg) sowie das SEPA-Lastschriftmandat des Spielteilnehmers in das Annahmestellenterminal eingelesen. Nach erfolgtem Einlesen erstellt das Terminal eine Bestätigung über die Abgabe des Antrags zur Teilnahme am ABO-Spiel. Diese wird dem Spielteilnehmer anschließend übergeben. Die ABO-Antrag-Quittung dient ausschließlich als Bestätigung der Abgabe des Antrags zur ABO-Spielteilnahme. Eine Teilnahmebestätigung für die Spielteilnahme wird dem Spielteilnehmer vom Unternehmen gesondert übersandt.
- (2) Jeder Spielteilnehmer erhält nach Eingang seines Antrags zur Teilnahme am ABO-Spiel beim Unternehmen und vor dem erstmaligen Einzug des Spieleinsatzes und des Bearbeitungsentgelts (§ 3 Abs. 4) vom Unternehmen für jeden Spielauftrag ein Bestätigungsschreiben über seine Spielteilnahme, das Angaben über die Art, den Inhalt, den ersten Spielzeitraum seiner Spielteilnahme und das erteilte SEPA-Lastschriftmandat enthält. Mit Erhalt des Bestätigungsschreibens ist der ABO-Spielvertrag zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer zustande gekommen.
- (3) Das Bestätigungsschreiben des Unternehmens über die Spielteilnahme dient zur etwaigen Geltendmachung von Gewinnansprüchen.
- (4) Der Spielteilnehmer hat das Bestätigungsschreiben des Unternehmens unverzüglich nach Erhalt auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen.

Sofern dieses Bestätigungsschreiben fehlerhaft ist, kann der Spielteilnehmer sein Angebot auf Abschluss von Spielverträgen beim ABO-Spiel bis zum Ablauf des vorletzten Werktags vor der ersten Ziehung im ersten ABO-Spielzeitraum in Textform unter Angabe der Mandatsreferenznummer (siehe Kontoauszug) oder der Spielauftragsnummer gegenüber der NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG, Andreas-Gayk-Straße 19/21, 24103 Kiel, widerrufen.

Der Widerruf muss bis zum vorgenannten Zeitpunkt dem Unternehmen zugegangen sein.

- (5) Die auf der Rückseite der vom Terminal erstellten Bestätigung über die Abgabe des Antrags zur Teilnahme am ABO-Spiel aufgebrachten Hinweise für Spielteilnehmer sind für die Teilnahme am ABO-Spiel unbeachtlich. Es gelten die Regelungen der Teilnahmebedingungen der einzelnen Lotterien und diese Bestimmungen.

§ 8 Haftungsbestimmungen

- (1) Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

- (2) § 8 Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- (3) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter

oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

- (4) Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen des § 8 Abs. 1 bis § 8 Abs. 4 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (6) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
- (7) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- (8) Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- (9) In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach § 8 Abs. 6 bis § 8 Abs. 8 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und das Bearbeitungsentgelt auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.
- (10) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (11) Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
- (12) Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbareren vertragstypischen Schadens beschränkt.

§ 9 Gewinnauszahlung

Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung ausschließlich auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto überwiesen.

§ 10 Gewinnbenachrichtigung bei Großgewinnen (Gewinne von mehr als € 100.000,-)

Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn von mehr als € 100.000,-

- in der 1., 2. oder 3. Gewinnklasse beim LOTTO 6aus49 bzw.
- in der 1., 2. oder 3. Gewinnklasse bei der Lotterie Eurojackpot bzw.
- in der Gewinnklasse 7 bei der Lotterie GlücksSpirale bzw.
- in der 1., 2. oder 3. Gewinnklasse bei der Lotterie Spiel 77 bzw.
- in der Gewinnklasse 2 oder 3 bei der Lotterie Die Sieger-Chance erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

§ 11 Anschriften- und Kontoänderungen

Der Spielteilnehmer hat dem Unternehmen unverzüglich Anschriften- und Kontoänderungen in Textform unter Angabe der Mandatsreferenznummer (siehe Kontoauszug) oder der Spielauftragsnummer mitzuteilen.

§ 12 Anerkennung und Änderungen der „Besondere Bestimmungen für das Spiel im Abonnement (ABO) LOTTO 6aus49, Eurojackpot und GlücksSpirale“

- (1) Mit Abgabe des Antrags zur Teilnahme am ABO-Spiel erkennt der Spielteilnehmer diese Bestimmungen als verbindlich an.
- (2) Änderungen für das ABO-Spiel teilt das Unternehmen dem jeweils betroffenen Spielteilnehmer in Textform mit. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Spielteilnehmer diesen innerhalb der in der Mitteilung gesetzten Frist in Textform unter Angabe der Mandatsreferenznummer (siehe Kontoauszug) oder der Spielauftragsnummer zugestimmt hat. Das Unternehmen wird dann die geänderte Fassung der betroffenen Teilnahmebedingungen und/oder der Besonderen Bestimmungen den weiteren Spielteilnahmen bzw. der ABO-Vereinbarung zu Grunde legen.

- (3) Stimmt der Spielteilnehmer den Änderungen nicht innerhalb der gesetzten Frist zu, kündigt das Unternehmen den ABO-Spielvertrag.

§ 13 Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Das Unternehmen ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen gelten erstmals für die Teilnahme an den Ziehungen am Dienstag, dem 01. März 2022.

NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG • Handelsregister: Kiel HRA 4481 • 24103 Kiel • Andreas-Gayk-Str. 19/21 • Tel. 0431/9805-0 • E-Mail: info@nordwestlotto.de • Geschäftsführung: NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH • Handelsregister: Kiel HRB 6579 • Geschäftsführerin: Karin Seidel

Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein - IV 36 - vom 25.11.2021.